



Principality of Sealand

www.principality-of-sealand.eu
www.principality-of-sealand.ch

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:
info@principality-of-sealand.ch



Dokumentation zum BGH-Beschluss vom 03.08.07

in Sachen Johannes W.F. Seiger, Premierminister der PRINCIPALITY OF SEALAND

Schlussfolgerung

Der diplomatische Status des Premierministers der PRINCIPALITY OF SEALAND und seine entsprechenden Handlungsweisen wurden vom Strafsenat des OLG Hamm, dem Generalbundesanwalt und dem 2. Strafsenat des BGH als korrekt gewertet.

Andernfalls hätte der Generalbundesanwalt, sei es auch auf Anregung des 2. Strafsenats des BGH, im Rahmen des § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Staatsschutzstrafsachen) und seiner insoweit nach §§ 142, 142a GVG gegebenen Zuständigkeit von Amts wegen Ermittlungen aufnehmen müssen.

- 1. 03.08.07: Beschluss BGH, 2. Strafsenat, Berichterstatterin Frau Dr. G. Otten, AZ: 2 ARs 236/07

Der Beschluss des OLG Hamm vom 24.04.07 kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden.

- 2. 18.07.07: Stellungnahme des Beschwerdeführers

Kein Verzicht auf die Entscheidung über die Beschwerde, Begründung als Bestandteil des Verfahrens 1990 – 2007.

- 3. 04.07.07: Anfrage der Berichterstatterin Frau Dr. G. Otten, BGH 2. Strafsenat, an den Beschwerdeführer, auf die Entscheidung über die Beschwerde zu verzichten.

In der Anlage: Stellungnahme des Generalbundesanwaltes vom 20.06.07

- 4. 20.06.07: Stellungnahme des Generalbundesanwaltes, AZ: 2 AR 143/07:

Beschwerde nach § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO (Staatsschutzstrafsachen) ist unzulässig.